Vereinsbeschlüsse über Mitgliederrechte

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Josef Fleischer

Referendar.

1921

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

Das Innenleben aller menschlichen Gemeinschaften wird vor allen Dingen von dem Problem beherrscht, wie die berechtigten Forderungen des Einzelwesens und die von dem Wesen der Gemeinschaft geforderte Unterordnung des einzelnen zu vereinigen sind. Das gilt auch von den Korporationen des Privatrechts. In der Tat wird auch von der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht schrankenlos ist, sondern auch außerhalb der durch den Zweck des Vereins gezogenen Grenzen noch eine Schranke in besonderen Rechten der Mitglieder, den sogenannten Sonderrechten, findet. Was aber Sonderrecht ist, ist seit etwa einem halben Jahrhundert der Gegenstand eifrigster wissenschaftlicher Erörterung gewesen, ohne daß ein allgemein befriedigendes Resultat erzielt worden wäre. In der Gesetzgebung findet sich der Ausdruck „Sonderrecht" nur im § 35 Bgb. Diese Stelle enthält jedoch keine Begriffsbestimmung, sondern nur die Anerkennung der Existenz der Sonderrechte durch den Gesetzgeber. Die geringste Ausdehnung gibt den Sonderrechten Laband, indem er sie definiert als Rechte, die zwar aus der Mitgliedschaft hervorgegangen sind, aber zu ihrer Entstehung eines besonderen Titels bedürfen. Das heißt Sonderrechte sind Vorrechte. In den Bahnen Labands wandeln, wenn auch natürlich mit Abweichungen im Einzelnen, Thöl, Cosack, Dernburg, Fischer-Henle u. a. Renaud geht davon aus, daß das Statut als Grundlage der Korporation unveränderlich ist. Danach würden alle Mitgliedschaftsrechte Sonderrechtscharakter haben. Diese Theorie ist infolge der Entwicklung der modernen Gesetzgebung praktisch bedeutungslos geworden. Durch Hineinziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte wollen Stobbe, Regelsberger, Goldschmidt und Planck das Problem lösen, indem sie als Sonderrechte die vermögensrechtlichen Rechte der Mitglieder die sog. Wertrechte bezeichnen, denen sie als entziehbar die Mitverwaltungs- oder Organschaftsrechte gegenüberstellen. Abgesehen davon, daß es an einem inneren Grunde für diese Einteilung und die verschiedene Behandlung der Wert- und Organschaftsrechte fehlt, wird diese Theorie vor allem nicht den sog. Idealvereinen gerecht. Nach Lehmann sind Sonderrechte solche Bestimmungen des Statuts, die von fundamentaler Wichtigkeit für den beitretenden Aktionär sind. Um der Gefahr zu entgehen, der Lehmann nicht ganz entronnen ist, daß er es nämlich immer zu sehr auf den subjektiven Willen des einzelnen abstellt, wählt der Staus'sche Kommentar eine freilich im Streben nach objektiven Gesichtspunkten zu weitgehende Definition: Sonderrecht ist danach das Recht, dessen Verletzung grundlegenden Prinzipien des Aktienrechts besonders dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem Recht auf Mitgenuß und Mitverwaltung widersprechen würde. Gierke endlich hält das Problem überhaupt für unlösbar, weil es eine solche zauberkräftige Formel, wie man sie suche, nicht gebe und nicht geben könne. Ebensowenig wie die Wissenschaft ist die Rechtsprechung zu einer Klärung gekommen. Sie hilft sich von Fall zu Fall.

Der richtige Weg für die Lösung des Problems dürfte der von Lehmann eingeschlagene sein. Die juristischen Personen sind bei aller Aehnlichkeit mit den natürlichen Personen doch von diesen dadurch verschieden, daß sie geschaffene nicht gegebene Organismen sind. Die Organe haben gegenüber dem sozialen Körper ihre Selbständigkeit, so daß es nicht angeht, gerade die Organschaftsrechte der Majorisierung zu unterwerfen, wie dies Stobbe u. a. tun. Was Sonderrecht ist, läßt sich im Einzelfall nur unter Berücksichtigung des Zwecks der Korporation im allgemeinen und besonderen und Auslegung der Satzung nach objektiven Gesichtspunkten bestimmen. Abgesehen von einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung, die einem Rechte Sonderrechtscharakter beilegt, kommt hier besonders in Betracht, daß das Recht inhaltlich ein Plus zu den sonstigen Mitgliederrechten darstellt. Seine praktische Bedeutung erlangt der Sonderrechtsstreit erst, wenn man dem gekränkten Mitglied auch ein ausreichendes Mittel zur Wahrung seiner Rechte gewährt. Auf Vereinsbeschlüsse finden, wie Heck gezeigt hat, die Vorschriften des Bgb. über Rechtsgeschäfte Anwendung. Danach kommt bei Verletzung des Sonderrechts nicht die Anfechtbarkeit in Frage, weil diese auf die Fälle des Betrugs, Irrtums und des Zwanges beschränkt ist; es muß aber auch die Nichtigkeit ausgeschlossen werden im Interesse der verfassungsmäßigen Sicherheit des Vereinslebens. Der noch verbleibende Schadensersatzanspruch gibt nur dem Mitgliede an vermögensrechtlichen Vereinen einigermaßen Genugtuung, versagt aber bei den Idealvereinen. Den einzigen praktischen Weg hat die Handelsgesetzgebung gezeigt mit der Anfechtungsklage gemäß § 271 Hgb. und § 51 Genoss.-Ges. Diese Klage wird auch durch die innere Natur der anderen Vereine gefordert und es wäre de lege ferenda wünschenswert, daß die Zulassung dieser Klage auch bei ihnen gesetzlich ausgesprochen würde.

Karl Tettmann, Zauer.